Bank aus Verantwortung



KfW-Umweltprogramm

Anhang 2 der Fachlichen Mindestanforderungen im Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" im KfW-Umweltprogramm – Leitlinien für die Förderung einer Teilentsiegelung, insb. bei Beantragung von Vorhaben, die die Regel-Vorgabe, mindestens 50 Prozent der Fläche zu entsiegeln, unterschreiten

Teilentsiegelung, d.h. Umwandlung versiegelter Wege und Flächen in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche durch eine Teilflächenentsiegelung oder Belagsänderung, so dass nach der Maßnahme Wasser wieder in ausreichendem Umfang versickern kann. Zumindest auf Teilflächen sollen darüber hinaus Begrünungsmaßnahmen erfolgen. Bei der Förderung von Teilentsiegelungen gilt, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Gesamtfläche zu entsiegeln sind.

1. Vorrang Vollentsiegelung vor Teilentsiegelung

Im Grundsatz gilt, dass Flächen vorrangig voll zu entsiegeln sind. Sofern eine Vollentsiegelung im Einzelfall auf Grund der Nutzung und Funktion der Fläche nicht umsetzbar ist, kann mit dem Ziel der Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts auch eine Teilentsiegelung gefördert werden. Dies gilt für die folgenden Flächen:

- Wenig genutzte Verkehrsflächen (Geh- und Fahrwege),
- Einfahrten,
- Park-, Stellflächen,
- Hofflächen,
- Betriebsflächen.

2. Kriterien für die Abweichung vom Grundsatz, dass im Falle einer Teilentsiegelung mindestens 50 Prozent der Fläche zu entsiegeln sind

Von der Vorgabe, mindestens 50 Prozent der Fläche zu entsiegeln, kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung kein anschließender Profilaufbau im Unterboden möglich ist. Es trifft meist auf Flächen zu, die sich in einer regelmäßigen Nutzung befinden und daher für Renaturierungsmaßnahmen weniger geeignet sind, aber vielmehr Belagsänderungspotenzial vorhanden ist, um einen Beitrag zur Stärkung des lokalen Wasserhaushalts zu leisten (planerische Entscheidung).

- Abweichungen von der für Teilentsiegelungen geltenden Vorgabe, mindestens 50 Prozent der Fläche zu entsiegeln, sind auf den im ersten Anstrich aufgeführten Nutzungen zulässig und förderfähig.
- Von den 50 Prozent zu entsiegelnder Fläche kann ferner abgewichen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung Leitungen im Untergrund eine Vollentsiegelung nicht zulassen.
- Bei einer "Teilentsiegelung" mit < 50 Prozent zu entsiegelnder Fläche ist eine Mindestgröße von 10 m² einzuhalten. Damit können auch Flächen von der Größe einzelner Stellplätze gefördert werden.
- Die Ausnahme von der Abweichung gilt nicht für häufig genutzte und stark belastete Flächen, die eine feste Flächenbefestigung erfordern. In diesem Fall ist eine Teilflächenentsiegelung oder Belagsänderung nicht förderfähig.
- Die Bepflanzung ist so weit als möglich am Ziel einer naturnahen Renaturierung auszurichten, hat aber auch
 die Nutzung der entsiegelten Fläche zu berücksichtigen (planerische Entscheidung). So kann beispielsweise
 von einer Bepflanzung mit Bäumen abgesehen werden, wenn die Flächennutzung es nicht zulässt. Eine
 Mindestbedeckung mit Gras, niedrigwüchsigen Pflanzen und/oder Sträuchern muss gegeben sein.